

standteil des Rechtsinstituts der vorläufigen Festnahme und durch die "Zuführungskräfte" durchzuführen. Sie ist aber auch beim Betreten der Dienststelle möglich. In diesem Falle begründet sie sich aus den Sicherheitserfordernissen für die Dienststelle und ist durch die für die Bewachung der Dienststelle verantwortlichen Kräfte durchzuführen. Obwohl alle drei Möglichkeiten nebeneinander bestehen, sollte nur die effektivste und wirkungsvollste realisiert werden. Hierbei ist jedoch zu beachten, daß bei Sicherheitsdurchsuchungen u. U. eine Reihe von Beweismitteln (z. B. Notizen) den Betroffenen nicht abgenommen werden können.

Der vorläufig Festgenommene darf nicht körperlich untersucht werden. Zwangsweise können gegen ihn jedoch auch Maßnahmen zur Blutalkoholbestimmung und erkennungsdienstliche Maßnahmen (§ 44 (4) StPO) durchgeführt werden..

Der vorläufig Festgenommene kann bis zur Entscheidung gemäß § 95 (1) StPO, jedoch nicht länger als bis zum nächsten Tag nach Beginn der vorläufigen Festnahme (§ 126 (4) StPO) auf der Dienststelle festgehalten werden. Der Aufenthalt ist so zu gestalten, daß er den Sicherheitserfordernissen entspricht. Hierzu ist eine ständige Bewachung des Aufenthaltes in speziell gesicherten Räumen möglich, die den Charakter von Aufenthaltsräumen haben. Eine Einlieferung in die Untersuchungsanstalt (UHA) ist nicht gestattet. Soweit jedoch zusätzlich zur vorläufigen Festnahme auch noch die Voraussetzungen für den (wahrsam gemäß § 15 VP-Gesetz bestehen, kann der Betreffende in Gewahrsamsräumen untergebracht werden.

Für die gesamte Zeit des Aufenthaltes ist bei Erfordernissen eine ärztliche Betreuung zu sichern. Wird jedoch ein vorläufig Festgenommener in den Gewahrsam eingeliefert, ist entsprechend der Gewahrsamsordnung die Gewahrsamsfähigkeit durch einen Arzt festzustellen. Soweit der Aufenthalt auf der